

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 16. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 08.10.2019, um 17:00 Uhr

Feuerwache Korschenbroich
An der Sandkuhle 5
41352 Korschenbroich

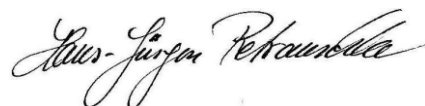
TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 16. Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Jugend- und Familienhilfe
- 2.1. Jahresbericht 2018 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Vorlage: 51/3478/XVI/2019

-
- 2.2. Antrag der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH auf Erhöhung der Zuschüsse für die Fachstelle Frühen Hilfen und Familienhebammen
Vorlage: 51/3479/XVI/2019
 3. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
 - 3.1. Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vorlage: 51/3482/XVI/2019
 4. Kreisentwicklungskonzept
 - 4.1. Aktion „Sprich mit mir – Familienzeit statt Handyzeit“
Vorlage: 51/3480/XVI/2019
 - 4.2. Familienfest am 22.09.2019
Vorlage: 51/3481/XVI/2019
 5. Jugendarbeit / Jugendschutz
 - 5.1. Antrag der Stadt Jüchen auf Projektförderung für die Einrichtung eines Temporären Bauspielplatzes in Jüchen-Hochneukirch
Vorlage: 51/3483/XVI/2019
 - 5.2. Ferienaktionen
Vorlage: 51/3484/XVI/2019
 - 5.3. Schulwerkstatt
Vorlage: 51/3485/XVI/2019
 6. Mitteilungen der Verwaltung
 7. Anfragen
 - 7.1. Anfrage SPD Kreistagsfraktion zu den Auswirkungen der Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses seit dem 01.07.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/3486/XVI/2019
 8. Verschiedenes

Vorsitz



Sitzungsvorlage-Nr. 51/3478/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1

Jahresbericht 2018 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Sachverhalt:

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss für die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und die Gemeinde Rommerskirchen ist Ansprechpartner in allen Fragen zum Thema Adoption.

Zielgruppe der Adoptionsvermittlungsstelle sind Eltern, die ihr Kind abgeben möchten sowie Adoptionsinteressierte, Adoptiveltern und Adoptierte.

Aufgabe ist insbesondere Prüfung und Auswahl von Adoptiveltern sowie die Beratung und Unterstützung von abgebenden und aufnehmenden Eltern und der betroffenen Kinder während des gesamten Adoptionsverfahrens.

Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Adoptierten besteht grundsätzlich lebenslang und schließt die Unterstützung bei der Herkunftssuche mit ein.

Grundlage für die Arbeit der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG).

Einmal jährlich erstellt das Kreisjugendamt Neuss einen Bericht, der über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit der Fachstelle informiert.

Der Jahresbericht 2018 ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2018 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis.

Anlagen:

Jahresbericht 2018
Statistik 2018



Gemeinsame Adoptionsver-
mittlungsstelle

Jahresbericht 2018

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

- für die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch
- für die Gemeinde Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren
02161/6104-5112
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2018

Jahresbericht 2018 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und die Gemeinde Rommerskirchen

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss besteht seit dem 01.01.2003. Der zentrale Sitz befindet sich in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich.

A. Adoptionsvermittlungsgesetz

Die Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter. Für das Jahr 2003 wurden im Adoptionsvermittlungsgesetz zahlreiche Änderungen und Neuregelungen gefasst. Die Adoptionsvermittlungsstellen sind nunmehr mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind. Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind Sozialpädagogen und Sozialarbeiter bzw. Personen mit vergleichbarer Qualifikation, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung für diese Arbeit geeignet sind. Die Mindestzahl der Fachkräfte soll einen Austausch untereinander ermöglichen, um auf diese Weise die Qualität der Vermittlungsarbeit zu sichern und zu verbessern.

Alle Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz müssen nun von den Jugendämtern wahrgenommen werden. Dazu gehören u. a. die Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern, das Erstellen von Sozialberichten bei Auslandsadoptionen oder von allgemeinen Eignungsberichten für andere Vermittlungsstellen sowie die Nachsorge der Familie nach Aufnahme eines Adoptivkindes

B. Kommunale Gemeinschaftsaufgabe

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß des Adoptionsvermittlungsgesetzes und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsaufgaben, die dem Delegationsprinzip folgt, liegt der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zugrunde. Den gesetzlichen Vorgaben folgend wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet.

C. Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist dem Bereich Pflegekinderdienst zugeordnet.

D. Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren etablierte fallorientierte Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städte Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach und Düsseldorf wurde auch in 2018 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, den Gesundheitsämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern, Ausländerämtern, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist zu prüfen, ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann. In § 37 Abs. 1 SGB VIII ist ausgeführt, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte, die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen dauerhaften Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie auch immer die rechtlich sicherere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist.

Mit der Wahrnehmung des Pflegekinderdienstes für die Städte Kaarst und Meerbusch durch das Kreisjugendamt Neuss ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden. Diese vernetzte Schnittstellenarbeit führt zu einer besseren Versorgung der Kinder mit passgenauen Hilfeangeboten. Im Kontext der Adoptionsbereitschaft dieser Pflegeeltern kann dies langfristig die Beendigung der Jugendhilfe bedeuten.

Der zentralen Adoptionsvermittlung des LVR obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hier aus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

E. Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens

Das Adoptionsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde Mitte der 1970iger Jahre zuletzt grundlegend reformiert. Das Kindeswohl ist als oberste Richtschnur einer jeden Adoption gesetzlich verankert worden und das Kind soll in seiner neuen Familie die Möglichkeit zu einer stabilen und positiven Persönlichkeitsentwicklung erhalten, wenn es aus den verschiedensten Gründen nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und den Wertvorstellungen wirken sich auch auf den Adoptionsbereich aus. Diese gehen einher mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der internationalen Adoptions- und Familienforschung. U.a. wurden die Bedürfnisse von Kindern, ein gutes Aufwachsen und die Förderung der kindlichen Entwicklung stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein aufgenommen.

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), das von der Bundesregierung gefördert wird und beim Deutschen Jugendinstitut angesiedelt ist, hat die Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens unter Einbeziehung von Wissenschaft und Praxis, Expertisen und Befragungen der Fachkräfte, Adoptionsbewerbern sowie Herkunfts- und Adoptiveltern untersucht. Im Mittelpunkt standen die Bedürfnisse der Kinder und wie man ihnen am besten gerecht wird.

In der Ende 2017 abgeschlossenen Studie wurden für den Reformprozess des Adoptionswesens 7 Kernpunkte herausgearbeitet:

1. Bessere Begleitung und Betreuung vor, während und nach der Adoption für alle Beteiligten.
2. Offenheit von Adoptionen durch Kontaktvereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilien fördern.
3. Stiefkindadoptionen stärker am Kindeswohl ausrichten.
4. Gleiche Chancen für gleichgeschlechtliche Paare bei der Adoption.
5. Strukturen der Auslandsadoption stärken und transparent gestalten.
6. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland verhindern.
7. Möglichkeit der Adoptionsoption von Kindern in Pflegeverhältnissen verstärkt prüfen.

Die hiesige Vermittlungsstelle war aktiv an der umfassenden Befragung beteiligt und konnte eine leibliche Mutter, die 4 Kinder zur Adoption freigegeben hat, für die EFZA-Studie gewinnen. Weitere Informationen zu der Studie unter www.dji.de/efza. Das Forschungszentrum plant, eine Handreichung für die Praxis in der Adoptionsvermittlung zu entwickeln und 2019 zu veröffentlichen. Die Handreichung soll den Akteuren der Adoptionsvermittlung als Praxishilfe dienen.

F. Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage auch Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland ent-

schließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen, um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

G. Beratung

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden und bearbeitet.

1. Adoptionsbewerber

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dieses wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungevolte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation, sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen.

Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnissen treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht, einen individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft. Dieses geschieht im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie die spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes im Zusammenhang mit seiner Herkunftsfamilie (Passung). Im Laufe der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine offene, halboffene oder Inkognito-Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

2. Gleichgeschlechtliche Paare

Nachdem im Jahr 2014 der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption beschlossen hatte, folgte im Jahr 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechtes auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts. Hiermit wurde ihnen nicht nur die Möglichkeit zu heiraten, sondern auch ein gemeinsames Adoptionsrecht eingeräumt. Mit dieser Gesetzesänderung ist nun eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner gleichzeitig möglich.

Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften liegt ein Schwerpunkt der Adoptionen auf Konstellationen, bei denen das durch eine Samenspende gezeugte Kind der Ehegattin/Lebenspartnerin durch die andere Ehegattin/Lebenspartnerin adoptiert werden soll. Besonderheit einer solchen Stiefkindadoption ist, dass die Elternschaft von beiden Lebenspartnerinnen gemeinsam gewünscht wird.

Nach dem deutschen Personenstandsrecht ist es nicht möglich, die Lebenspartnerin bzw. Ehefrau der Mutter als Elternteil in die Geburtsurkunde des Kindes einzutragen. Die Adoption bietet die einzige Möglichkeit, dieses zu erreichen. Für den Adoptionsausspruch haben die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für jede andere Adoption Gültigkeit.

Im Berichtszeitraum lag eine solche Konstellation bei drei von 16 Stiefkindadoptionen vor.

3. Abgebende Eltern

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist die Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes beteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden.

In Fachkreisen wird in der Regel von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist. Dies ist auf der psycho-sozialen Ebene eine wesentliche Voraussetzung für ein entwicklungsförderliches Leben des Adoptivkindes. Die einschneidende Erfahrung, von den eigenen Eltern weggeben zu werden, führt im umgekehrten Fall nicht selten zu einer Jugendhilfemaßnahme in der Adoptivfamilie.

4. Adoptiveltern und adoptierter Kinder unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen, haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

5. Adoptierte Erwachsene

In der nachgehenden Adoptionsbegleitung werden die erwachsenen Adoptierten durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Suche nach leiblichen Familienangehörigen begleitet.

Die Anliegen der Betroffenen sind unterschiedlich und können die Übermittlung von Informationen über ihre Lebensgeschichte, Abstammung und Gründe, die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, betreffen. Sie können aber auch konkrete Kontaktwünsche zu leiblichen Familienangehörigen zum Inhalt haben. Auch kommt es vor, dass in umgekehrter Richtung sich leibliche Angehörige melden und auf der Suche nach Informationen und/oder Kontakt zum Adoptierten sind. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe von Gesuchten und Suchenden vertraulich zu bearbeiten.

Die Suchanfragen gehen mit vielen Fragestellungen einher. Juristische Aspekte, welche Information im Einzelfall unter welchen Rahmenbedingungen dem Angehörigen bzw. Anfragenden übermittelt werden dürfen, sind ebenso im Blick zu nehmen wie soziale und psychologische Aspekte. Auch die Motivation der Angehörigen gilt es einzuschätzen sowie die Wirkungen, welche die übermittelten Informationen beim Suchenden ggf. auslösen können. Pragmatische Fragen gehören ebenfalls dazu, z. B. auf welche Art und Weise am besten der Kontakt zu dem Gesuchten aufgenommen werden sollte.

Im Berichtsjahr waren die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle in vier Fällen in die Herkunftssuche Erwachsener involviert.

6. Nachsorge von Adoptionsfamilien

Adoptionsfamilien haben gemäß Adoptionsvermittlungsgesetz einen Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf nachgehende Adoptionsbegleitung.

Die Entwicklung von Adoptivkindern ist seit vielen Jahren systematisch untersucht worden, um Fehlentwicklungen präventiv entgegenwirken zu können. Die Studienergebnisse ergeben ein erhöhtes Risiko für Verhaltensauffälligkeiten, soziale Fehlanpassung und Lernstörungen in der mittleren Kindheit und Pubertät für Adoptivkinder.

Die vielschichtigen Problemstellungen werden im Rahmen des Bewerberverfahrens und in der nachsorgenden Beratung der Adoptionsfamilien fachlich begleitet. Mit den Adoptiveltern werden angemessene und geeignete Wege und Methoden gesucht, die es dem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation vertraut zu werden. Zur Adoptionsbegleitung ist die Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern ein wesentlicher und effektiver Baustein im Gesamtkonzept. So können unter dem Aspekt der notwendigen Einbeziehung des Herkunftssystems die Großmutter und/oder die Geschwister des Adoptivkindes eine wichtige Bedeutung für seine weitere Entwicklung haben.

Die Gestaltung der Kontakte mit dem Herkunftssystem bedarf besonderer Regelungen und ist an den Bedarf des Kindes und seiner Vergangenheit orientiert. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang Biografie- oder Genogrammarbeit sowie die Vermittlung an andere Beratungsstellen und Institutionen. Direkte Unterstützung und Anträge auf Hilfe zur Erziehung können und werden durch diese Familien beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes gestellt. Auch hier ist die Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstelle sinnvoll, da häufig adoptionsrelevante Themen für die Entstehung von Fehlentwicklungen und die Bewältigung von Krisensituation ausschlaggebend sind.

Die Bedeutung des Wissens um die eigene Abstammung und die damit verbundene Suche des Adoptivkindes nach seinen Wurzeln und der eigenen Lebensgeschichte ist für seine gesunde Entwicklung zentral und in der Fachliteratur ausgiebig dokumentiert worden.

Die doppelte Elternschaft eines Adoptivkindes ist das Schicksal einer Adoptivfamilie. Erst im Alltag mit ihrem Adoptivkind kann ein anderes Verständnis - trotz intensiver Beratungsgespräche vor der Vermittlung eines Kindes - entwickelt werden. Grundsätzlich hängt das Schicksal einer Adoptivfamilie davon ab, ob Gefühle, Bedürfnisse und Verhaltensmuster des Kindes hinter den täglichen familiären Geschehnissen verstanden werden können. Wesentlich ist, die Resilienz der Adoptivkinder und ihres Selbstwertgefühles zu stärken und langfristig eine positive Identitätsbildung zu unterstützen. Durch eine bessere und gezieltere Nachbetreuung sollen Fehlentwicklungen frühzeitiger erkannt und soweit wie möglich vermieden werden.

Darüber hinaus wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle der Austausch von Adoptionseletern untereinander gefördert, indem persönliche Kontakte zwischen den Adoptionseletern vermittelt werden. Dies führte u.a zu einem engen Familienverbund von insgesamt vier Adoptionsfamilien. In diesem Familiensystem haben vier Halbgeschwister intensiven regelmäßigen Kontakt miteinander. Sie sind sich ihrer besonderen Lebenssituation bewusst und stolz aufeinander.

Deutlich werden an der Entwicklung dieser Kinder und ihren Eltern das gestärkte Zusammengehörigkeitsgefühl und die positive Wirkung über das Erfahrungswissen der Kinder über ihre Lebensgeschichte. Dazu steht die Vermittlungsstelle im Austausch mit der leiblichen, mütterlichen Großmutter und kann darüber Fragen der Kinder in die Adoptionsfamilie geben.

In den Leitlinien des LVR ist die nachgehende Adoptionsbegleitung als Pflichtaufgabe deklariert.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle führten 2018 in 19 Fällen Nachsorgeverfahren durch, die teilweise sehr intensiv waren.

H. Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht.

„Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht“. (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption)

Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen.

Starke Unterschiede gibt es in den islamischen Staaten. Die dortige Rechtspraxis entspricht nicht den deutschen Rechtsvorschriften der Adoption und wird nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) anerkannt.

Weiterhin erhält das Adoptivkind, wenn einer der Annehmenden Deutscher ist, nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit, diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Vorschriften entspricht. Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Annahmeantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite ihrer Erklärung ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der vorgelegten Unterlagen und der gemachten Angaben ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundeszentrale für Auslandsadoption im gerichtlichen Verfahren.

Im Umwandlungsverfahren überprüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, ob die Adoption und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entsprechen. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern und erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Berichtsjahr war die Adoptionsvermittlungsstelle in zwei Fällen am Umwandlungsverfahren beteiligten.

I. Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung, eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufig Anlass für eine Stiefkindadoption ist.

Die bis dahin in der sozialen Verantwortung gebundenen Stiefeltern ohne Sorgerecht wünschen sich, mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten für ihr Stiefkind ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2018 wurden 16 beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

J. Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurde im vergangenen Jahr eine Stellungnahme gefertigt.

K. Leihmutterschaft/ Ersatzmutterschaft

In Deutschland ist die Leihmutterschaft/Ersatzmutterschaft verboten. Über die Entwicklung der Leihmutterschaft in anderen Ländern gibt es in fachlichen Kreisen starke Bedenken. Die Missbilligung der Ersatzmutterschaft nach deutschem Recht begründet sich durch den Widerspruch der Werteordnung des Grundgesetzes. Kritisiert wird, dass die Ersatzmutterschaft ein Kind zum Objekt eines Rechtsgeschäfts mache. Es wiege besonders schwer, dass durch kommerzielle Formen der Ersatzmutterschaft Mutterschaft als kaufbar und Kinder als ein Gut zur Verteilung angesehen würde. Dies stelle einen Verstoß gegen das Recht auf Menschenwürde bei der Leihmutter und dem Kind dar.

Beeinträchtigte Kinder wurden in der Vergangenheit weder von den Bestelleltern noch von der Leihmutter angenommen. Bei der Leihmutterschaft wird vertraglich das Recht der Frau am eigenen Körper für die Zeit der Schwangerschaft und Geburt aufgehoben. Die natürliche Bindung eines Embryos im Mutterleib wird außer Acht gelassen. Die Elterneignung der Bestelleltern wird nicht überprüft und somit keine Feststellung über das Kindeswohl bei den Bestelleltern getroffen. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, die aus acht Elternteilen bestehen kann, wird verletzt. Nach dem deutschen Rechtssystem ist die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter (§ 1591 BGB). Vater des Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 BGB). Daraus ergibt sich, dass selbst bei genetischer Verwandtschaft zum Kind die Bestelleltern durch die Leihmutterschaft nicht die rechtlichen Eltern sind.

Bei einer Leihmutterschaft können die Bestelleltern in einer gerichtlichen Entscheidung am Wohnort der Ersatzmutter als Eltern des Kindes festgestellt werden. Diese ausländische Entscheidung ist in Deutschland rechtlich umstritten, da ein Verstoß gegen den deutschen ordre public vorliegen kann. In diesen Fällen kann die rechtliche Abstammung nur durch Adoption erworben werden (OLG Stuttgart 8W46/12).

Das OLG Düsseldorf positionierte sich mit Beschluss vom 17.03.2017 (Az: II-1 UF 10/16) zu erhöhten Anforderungen bzgl. einer Adoption eines Stiefelternteils nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter. Nach Ansicht des Gerichts rechtfertige der Umstand, dass das Kind durch eine Leihmutter im Auftrag der Bestelleltern geboren wurde, keine erhöhten Anforderungen an das Kindeswohl gem. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB.

Gegen die Auffassung des OLG Düsseldorf positionieren sich nun mit Beschluss vom 09.04.2018 das Amtsgericht Frankfurt am Main (Az: 470 F 16020/17) und am 22.05.2018 das Amtsgericht Nürnberg: Die erhöhten Kindeswohlanforderungen sind in Leihmutterschaftsfällen sehr wohl anzuwenden, da die Annehmenden an einer gesetzeswidrigen Vermittlung i. S. d. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB mitgewirkt haben. Denn § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB verfolge laut der Begründung des Gesetzgebers den Zweck, dem „Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenzuwirken“. Die Anwendung in Leihmutterschaftsfällen sei daher ein legitimer gesetzgeberischer Zweck, um einem Anreiz der Umgehung des deutschen Verbots der Ersatzmutterschaft entgegenzuwirken.

Weitere Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex lag im Berichtszeitraum nicht vor.

Im Berichtszeitraum 2018 wurde die Adoptionsvermittlungsstelle in drei Fällen durch das zuständige deutsche Gericht beteiligt.

L. Neuentwicklungen

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden zuletzt im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen. Ebenso berücksichtigt wurden die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterschaft und die vertraulichen Geburt.

M. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes teil. Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungen/Fachtage besucht:

- Fachtag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Fortbildung des Landesjugendamtes für Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung zum Thema: „Sozialbericht, fachliche Stellungnahme, Ablehnungsbescheid- Wie formuliere ich es?“
- Fachtag des Landesjugendamtes zum Thema: „Bindung und Trauma: Herausforderungen in der Arbeit mit Adoptiv- und Pflegefamilien“.
- Fachtag des Landesjugendamtes zum Thema: „Andere Länder, andere Sitten. Ausländerrechtliche und interkulturelle Fragestellungen bei Adoptionen mit Auslandsberührung.“

Rhein-Kreis Neuss

Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresstatistik 2018

Kommune	Eignungs- prüfung	Informations- gespräche	Adoptions- verfahren	Stiefeltern-/ Verwandten- adoption	Herkunfts- aufklärung	Nachsorge	Umwandlung § 3 AdWirkG	Erwachsenen- adoption
Grevenbroich	3	10	1	5	1	4	0	0
Meerbusch	4	5	5	0	1	6	2	1
Kaarst	4	5	0	5	1	4	0	0
Jüchen Korschenbroich Rommerskirchen	12	12	3	6	1	5	0	0
gesamt	23	32	9	16	4	19	2	1

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3479/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2

Antrag der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH auf Erhöhung der Zuschüsse für die Fachstelle Frühen Hilfen und Familienhebammen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.10.2018 hat der Kreisjugendhilfeausschuss der Weiterführung der Fachstelle Frühen Hilfen sowie dem Einsatz der Familienhebammen, entsprechend der zur Verfügung stehenden Bundesmittel, für den Einsatz in den Jugendamtsbezirken Grevenbroich und Kaarst sowie Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen für die Dauer von drei Jahren zugestimmt (JhA/20181009/Ö3.3).

Die Fachstelle Frühe Hilfen bietet angehenden Eltern und Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von drei Jahren frühzeitige und niederschwellige Beratung und Unterstützung an. In die Arbeit der Fachstelle integriert sind die Familienhebammen bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen. Sie kommen bei Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in der Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern zum Einsatz. Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Fachstelle und der Familienhebammen ist das im Jahr 2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführten Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Entstanden ist die Fachstelle Frühe Hilfen durch eine Kooperation der Jugendämter der Städte Kaarst und Grevenbroich sowie des Rhein-Kreis Neuss mit der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Kaarst.

Die seit ihrer Gründung im Jahr 2010 unveränderten Kosten der Fachstelle in Höhe von insgesamt 27.564 € sind für eine halbe Erzieherinnenstelle kalkuliert und werden entsprechend der Einwohnerzahl von den drei beteiligten Jugendämtern getragen; der Kostenanteil für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss beträgt 10.855,11 €.

Die Kosten für eine halbe Stelle Familienhebamme und eine halbe Stelle Kinderkrankenschwester sind bislang mit 52.293 € kalkuliert. Diese Kosten entsprechen den Fördergeldern der Bundesstiftung Frühe Hilfen, die die drei an der Fachstelle beteiligten Jugendämter zusammen jährlich erhalten und die sie zur Finanzierung der Familienhebammen an die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH weiterleiten. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erhält aus der Bundesstiftung 12.500 € Fördergelder pro Jahr.

Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH beantragt nun ab 01.01.2020 die Erhöhung der jährlichen Zuschüsse für die Fachstelle Frühe Hilfen und die Familienhebammen. Sie begründet dies mit gestiegenen Personal- und Sachkosten, so dass die Zuschüsse der Jugendämter nicht mehr ausreichend seien. Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat die vom Träger vorgelegte Kostenkalkulation geprüft und festgestellt, dass die beantragte Erhöhung nachvollziehbar und gerechtfertigt ist. Insbesondere sind die Personalkosten zwischen 2010 und 2019 um rund 26 % gestiegen.

Die Kooperationspartner Stadt Grevenbroich und Stadt Kaarst beabsichtigen ebenfalls, die Zustimmung der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse zu den Erhöhungen einzuholen.

Der Kostenanteil für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss würde zukünftig für die Fachstelle Frühe Hilfen 14.900,37 € und für die Familienhebammen 16.183,21 € betragen. Der Anteil für die Familienhebammen läge damit entgegen der aktuellen Beschlussfassung ("entsprechend den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln") mit 3.683,21 € über dem Förderbeitrag aus der Bundesstiftung.

Beschlussempfehlung:

1. Der Beschluss JhA/20181009/Ö3.3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
2. Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt der Weiterführung der Fachstelle Frühe Hilfen sowie dem Einsatz der Familienhebammen für den Einsatz in den Jugendamtsbezirken Grevenbroich und Kaarst sowie Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen für die Dauer von drei Jahren zu.
3. Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH erhält ab dem 01.01.2020 jährliche Zuschüsse für die Fachstelle Frühe Hilfen in Höhe von 14.900,37 € und für die Familienhebammen in Höhe von 16.183,21 €.

Anlagen:

Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse



evangelische
**Jugend- &
Familienhilfe**
gGmbH

Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH · Sebastianusstr. 1 · 41564 KAARST

Kreisjugendamt Neuss
Fachbereich Jugend
Frau Marion Klein
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich



Datum: 08.07.2019

Detlef Wiecha
Geschäftsführer

Sebastianusstr. 1
41564 Kaarst

T 02131 / 9258-84
F 02131 / 9258-38

wiecha@jugend-und-familienhilfe.de

Zuschüsse Fachstelle Frühe Hilfen und Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen

Sehr geehrte Frau Klein,

die Fachstelle „Frühe Hilfe“ besteht seit dem Jahr 2010 und wird von den Städten Kaarst, Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss im Rahmen einer Kooperation finanziert.

Der Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wird ebenfalls von den drei o.g. Städten seit dem Jahr 2013 bezuschusst.

In den vergangenen Jahren gab es mehrfach tarifliche Steigerungen für die Beschäftigten, welche im Bereich des BAT-KF tätig sind. Diese haben wir als Träger übernommen, ohne eine Erhöhung der o.g. Zuschüsse zu beantragen.

Die letzten Tarifsteigerungen betrugen zum 01.06.2018 3,19 % und zum 01.01.2019 3,09 %.
Zum 01.03.2020 erfolgt eine erneute Tarifsteigerung um 1,06 %.

Die nunmehr deutliche Kostensteigerung ist von unserem Träger alleine nicht mehr zu finanzieren, weshalb ich hiermit eine Erhöhung der Zuschüsse ab dem Jahr 2020 beantrage.
Die detaillierten Berechnungen der Zuschusserhöhungen sind als Anlage beigefügt.

Ich bitte dies in den anstehenden Haushaltsberatungen Ihres Geschäftsbereiches zu berücksichtigen und einzuplanen.

Mit freundlichem Gruß


Detlef Wiecha
Geschäftsführer

Geschäftsstelle
Evangelische Jugend
und Familienhilfe gGmbH

Sebastianusstraße 1
41564 Kaarst
T 02131 . 92 58-0 · F 02131 . 92 58-38

www.jugend-und-familienhilfe.de

Geschäftsführer Detlef Wiecha
Prokuristin Gabriele Katthagen
Amtsgericht Neuss HRB 13259
Steuer Nummer 122/5796/0227

Bankverbindung
Stadt-Sparkasse Düsseldorf
IBAN DE74 3005 0110 0010 0393 52
BIC DUSSDE33XXX

Kostenkalkulation Familienhebammen



<u>Zuschuss 2019</u>	Jugendamt Kaarst	23,94%	12.500,00 €
	Jugendamt Grevenbroich	52,11%	27.203,00 €
	Jugendamt Kreis Neuss	23,94%	12.500,00 €
		100,00%	52.203,00 €

<u>Personalkosten 2020</u>			
Familienhebamme			
EG 7A Stufe 4 / inkl. Besitzstand	19,5 Std.		30.887,05 €
Kinderkrankenschwester			
EG 7A Stufe 5	19,5 Std.		27.437,20 €
			58.324,26 €
<u>Sachkosten</u>			
Sachkosten			9.260,72 €
Kosten 2020			67.584,98 €

<u>Zuschuss 2020</u>	Jugendamt Kaarst	23,94%	16.183,21 €
	Jugendamt Grevenbroich	52,11%	35.218,55 €
	Jugendamt Kreis Neuss	23,94%	16.183,21 €
		100,00%	67.584,98 €

*) Basierend auf einen Sachkostenanteil in Höhe von 9.260,72 € pro VZK (Wert 2018) erfolgt hier eine Umrechnung gemäß Stellenanteil

Kostenkalkulation Fachstelle frühe Hilfen



<u>Zuschuss 2019</u>	Jugendamt Kaarst	23,93%	6.597,08 €
	Jugendamt Grevenbroich	36,68%	10.111,81 €
	Jugendamt Kreis Neuss	39,38%	10.855,11 €
		<u>100,00%</u>	<u>27.564,00 €</u>

<u>Personalkosten 2020</u>			
Erzieherin SD 8 B Stufe 4		19,5 Std.	33.205,64 €
			33.205,64 €
<u>Sachkosten</u>			
Sachkosten *)			4.630,36 €
Kosten 2020			37.836,00 €

<u>Zuschuss 2020</u>	Jugendamt Kaarst	23,93%	9.055,55 €
	Jugendamt Grevenbroich	36,68%	13.880,08 €
	Jugendamt Kreis Neuss	39,38%	14.900,37 €
		<u>100,00%</u>	<u>37.836,00 €</u>

*) Basierend auf einen Sachkostenanteil in Höhe von 9.260,72 € pro VZK (Wert 2018) erfolgt hier eine Umrechnung gemäß Stellenanteil

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3482/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1
Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den Bürgermeistern im Jugendamtsbezirk zu führen, um die Beitragsgrenze für die Elternbeiträge von bisher 20.000 € auf einen angemessenen Wert, der sich an den anderen Jugendamtsbezirken im Rhein-Kreis Neuss orientiert, zu erhöhen.

In Vorbereitung auf das Gespräch mit den Bürgermeistern am 08.08.2019 hat das Kreisjugendamt die finanziellen Konsequenzen für zwei Varianten einer Verschiebung der unteren Beitragsgrenze berechnet, die sich wie folgt darstellen.

Beitragsstufe bis 25.000 €				
	25 Std/Wo.	35 Std/Wo.	45 Std/Wo.	Erträge gesamt
Ü3	408,00 €	6.583,00 €	9.245,00 €	
U3 (2-3J.)	5,00 €	1.189,00 €	2.681,00 €	
U2	135,00 €	- €	- €	
Erträge	548,00 €	7.772,00 €	11.926,00 €	20.246,00 €
Bei einer Beitragsbefreiung bis 25.000 € Jahresbruttoeinkommen würden sich die Ertäge um ca. 20.000,00 € verringern.				

Beitragsstufe bis 37.000 €				
	25 Std/Wo.	35 Std/Wo.	45 Std/Wo.	Erträge gesamt
Ü3	3.520,00 €	24.133,00 €	42.120,00 €	
U3 (2-3J.)	120,00 €	5.207,00 €	15.471,00 €	
U2	78,00 €	1.070,00 €	3.290,00 €	
Erträge	3.718,00 €	30.410,00 €	60.881,00 €	95.009,00 €

Bei einer Beitragsbefreiung bis 30.000 € Jahresbruttoeinkommen würden sich die Erträge um ca. 20.000,00 € + ca. 40.000,00 € = ca. 60.000,00 € verringern.

Stand: Mai 2019

Eine deutliche Mehrheit der Städte und Gemeinden erheben Beiträge erst ab einem Einkommen von 30.000 €. Weiterhin verfügen viele Städte und Gemeinden gegenüber dem Kreis über eine zusätzliche Einkommensstufe beim Höchstbeitrag. Das Kreisjugendamt hat eine Übersicht über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen in den Jugendamtsbezirken im Rhein-Kreis Neuss erstellt, die als Anlage angefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 3.1 Elternbeiträge

Anlage 1 zu TOP 3.1

Elternbeiträge im Vergleich						
Ü3-Kinder						
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss	Neuss über 2 Jahre	Kaarst	Meerbusch	Dormagen über 2 Jahre	Grevenbroich
	25 Std.					
	Elternbeitrag					
Bruttojahres einkommen						
bis 20.000	- €					
bis 25.000	24 €	- €				- €
bis 30.000			- €	- €	- €	
bis 35.000		18,00 €			22,00 €	42,00 €
bis 37.000	40 €		42,00 €	41,00 €		
bis 45.000		36,00 €			41,00 €	
bis 49.000			68,00 €	69,00 €		
bis 50.000	70 €					67,00 €
bis 55.000		53,00 €			65,00 €	
bis 61.000			109,00 €	96,00 €		
bis 62.000	109 €					
bis 65.000		71,00 €			92,00 €	103,00 €
bis 73.000			142,00 €	124,00 €		
bis 74.000	139 €					
bis 75.000		89,00 €			120,00 €	
bis 80.000						147,00 €
bis 85.000		107,00 €	192,00 €	151,00 €	152,00 €	
über 85.000			221,00 €			
bis 86.000	169 €					
über 86.000	199 €					
bis 95.000		124,00 €			187,00 €	196,00 €
über 95.000						270,00 €
bis 97.000				179,00 €		
über 97.000				193,00 €		
bis 105.000		142,00 €			226,00 €	
über 105.000		160,00 €			267,00 €	

Elternbeiträge im Vergleich								
U3-Kinder								
	Rhein-Kreis Neuss unter 2 Jahren	Rhein-Kreis Neuss ab 2 Jahre	Neuss unter 2 Jahren	Kaarst unter 2 Jahren	Kaarst ab 2 Jahre	Meerbusch	Dormagen unter 2 Jahren	Grevenbroich
Jugendamt								
	25 Std.							
	Elternbeitrag							
Bruttojahres einkommen								
bis 20.000	- €	- €						
bis 25.000	45 €	34 €	- €					- €
bis 30.000				- €	- €	- €	- €	
bis 35.000			42,00 €				32,00 €	75,00 €
bis 37.000	78 €	56 €		63,00 €	57,00 €	68,00 €		
bis 45.000			84,00 €				71,00 €	
bis 49.000				102,00 €	92,00 €	113,00 €		
bis 50.000	129 €	98 €						120,00 €
bis 55.000			126,00 €				117,00 €	
bis 61.000				164,00 €	147,00 €	158,00 €		
bis 62.000	202 €	154 €						
bis 65.000			168,00 €				169,00 €	185,00 €
bis 73.000				213,00 €	192,00 €	203,00 €		
bis 74.000	264 €	196 €						
bis 75.000			211,00 €				226,00 €	
bis 80.000								265,00 €
bis 85.000			253,00 €	288,00 €	259,00 €	248,00 €	288,00 €	
über 85.000				331,00 €	298,00 €			
bis 86.000	317 €	238 €						
über 86.000	365 €	279 €						
bis 95.000			295,00 €				358,00 €	353,00 €
über 95.000								485,00 €
bis 97.000						293,00 €		
über 97.000						315,00 €		
bis 105.000			337,00 €				424,00 €	
über 105.000			379,00 €				488,00 €	

Ü3-Kinder						
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss	Neuss über 2 Jahre	Kaarst	Meerbusch	Dormagen über 2 Jahre	Grevenbroich
	35 Std.					
	Elternteilbeitrag					
Bruttojahres einkommen						
bis 20.000	- €					
bis 25.000	29 €	- €				- €
bis 30.000			- €	- €	- €	
bis 35.000		24,00 €			24,00 €	56,00 €
bis 37.000	48 €		50,00 €	58,00 €		
bis 45.000		47,00 €			46,00 €	
bis 49.000			81,00 €	96,00 €		
bis 50.000	84 €					88,00 €
bis 55.000		71,00 €			73,00 €	
bis 61.000			128,00 €	135,00 €		
bis 62.000	133 €					
bis 65.000		95,00 €			102,00 €	137,00 €
bis 73.000			167,00 €	173,00 €		
bis 74.000	169 €					
bis 75.000		119,00 €			134,00 €	
bis 80.000						196,00 €
bis 85.000		142,00 €	226,00 €	212,00 €	169,00 €	
über 85.000			260,00 €			
bis 86.000	205 €					
über 86.000	241 €					
bis 95.000		166,00 €			208,00 €	261,00 €
über 95.000						356,00 €
bis 97.000				250,00 €		
über 97.000				270,00 €		
bis 105.000		190,00 €			257,00 €	
über 105.000		214,00 €			309,00 €	

U3-Kinder								
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss unter 2 Jahren	Rhein-Kreis Neuss ab 2 Jahre	Neuss unter 2 Jahren	Kaarst unter 2 Jahren	Kaarst ab 2 Jahre	Meerbusch	Dormagen unter 2 Jahren	Grevenbroich
	35 Std.							
	Elternteiltrag							
Bruttojahres einkommen								
	- €	- €						
bis 20.000	62 €	41 €	- €					- €
bis 25.000				- €	- €	- €	- €	
bis 30.000								
bis 35.000			57,00 €				36,00 €	95,00 €
bis 37.000	107 €	68 €		75,00 €	67,00 €	95,00 €		
bis 45.000			113,00 €				79,00 €	
bis 49.000				121,00 €	109,00 €	158,00 €		
bis 50.000	175 €	119 €						150,00 €
bis 55.000			170,00 €				131,00 €	
bis 61.000				193,00 €	173,00 €	221,00 €		
bis 62.000	275 €	187 €						
bis 65.000			226,00 €				187,00 €	233,00 €
bis 73.000				251,00 €	226,00 €	284,00 €		
bis 74.000	360 €	238 €						
bis 75.000			283,00 €				251,00 €	
bis 80.000								333,00 €
bis 85.000			339,00 €	339,00 €	305,00 €	347,00 €	321,00 €	
über 85.000				409,00 €	351,00 €			
bis 86.000	432 €	288 €						
über 86.000	497 €	339 €						
bis 95.000			396,00 €				397,00 €	443,00 €
über 95.000								605,00 €
bis 97.000						410,00 €		
über 97.000						441,00 €		
bis 105.000			452,00 €				466,00 €	
über 105.000			509,00 €				540,00 €	

Ü3-Kinder						
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss	Neuss über 2 Jahre	Kaarst	Meerbusch	Dormagen über 2 Jahre	Grevenbroich
	45 Std.					
	Eltembeitrag					
Bruttojahres einkommen						
bis 20.000	- €					
bis 25.000	43 €	- €				- €
bis 30.000			- €	- €	- €	
bis 35.000		34,00 €			26,00 €	75,00 €
bis 37.000	71 €		76,00 €	74,00 €		
bis 45.000		67,00 €			51,00 €	
bis 49.000			121,00 €	124,00 €		
bis 50.000	124 €					120,00 €
bis 55.000		101,00 €			80,00 €	
bis 61.000			189,00 €	173,00 €		
bis 62.000	195 €					
bis 65.000		135,00 €			111,00 €	185,00 €
bis 73.000			247,00 €	223,00 €		
bis 74.000	249 €					
bis 75.000		168,00 €			147,00 €	
bis 80.000						265,00 €
bis 85.000		202,00 €	333,00 €	272,00 €	186,00 €	
über 85.000			383,00 €			
bis 86.000	302 €					
über 86.000	355 €					
bis 95.000		236,00 €			229,00 €	353,00 €
über 95.000						485,00 €
bis 97.000				322,00 €		
über 97.000				347,00 €		
bis 105.000		269,00 €			288,00 €	
über 105.000		303,00 €			351,00 €	

U3-Kinder								
Jugendamt	Rhein-Kreis Neuss unter 2 Jahren	Rhein-Kreis Neuss ab 2 Jahre	Neuss unter 2 Jahren	Kaarst unter 2 Jahren	Kaarst ab 2 Jahre	Meerbusch	Dormagen unter 2 Jahren	Grevenbroich
	45 Std.							
	Eltembeitrag							
Bruttojahres einkommen								
	- €	- €						
bis 20.000	78 €	60 €	- €					- €
bis 25.000				- €	- €	- €	- €	
bis 30.000								
bis 35.000			72,00 €				40,00 €	121,00 €
bis 37.000	135 €	100 €		114,00 €	103,00 €	122,00 €		
bis 45.000			145,00 €				87,00 €	
bis 49.000				182,00 €	163,00 €	203,00 €		
bis 50.000	222 €	175 €						191,00 €
bis 55.000			217,00 €				144,00 €	
bis 61.000				284,00 €	255,00 €	284,00 €		
bis 62.000	348 €	274 €						
bis 65.000			290,00 €				206,00 €	296,00 €
bis 73.000				371,00 €	333,00 €	365,00 €		
bis 74.000	456 €	349 €						
bis 75.000			362,00 €				276,00 €	
bis 80.000								423,00 €
bis 85.000			435,00 €	500,00 €	450,00 €	446,00 €	353,00 €	
über 85.000				575,00 €	518,00 €			
bis 86.000	547 €	424 €						
über 86.000	629 €	499 €						
bis 95.000			507,00 €				437,00 €	564,00 €
über 95.000								775,00 €
bis 97.000						527,00 €		
über 97.000						567,00 €		
bis 105.000			580,00 €				508,00 €	
über 105.000			652,00 €				593,00 €	

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3480/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1

Aktion „Sprich mit mir – Familienzeit statt Handyzeit,,

Sachverhalt:

Das Familienbüro hat mit dem Gesundheitsamt, dem Kommunalen Integrationsamt und dem Presseamt eine gemeinsame Kampagne mit allen kreisangehörigen Kommunen gestartet, um Eltern für einen bewussten Umgang bei der Nutzung des Smartphones zu sensibilisieren.

Wer kennt sie nicht, die Situation, nur mal kurz auf das Smartphone schauen...eine Info suchen oder schnell etwas klären. Den Impuls das Smartphone immer wieder in die Hand zu nehmen, kennen fast alle nur zu gut. Darunter leidet das Familienleben, wenn Eltern ständig den Blick auf das Smartphone richten.

Insbesondere Familien sollen mit der Aktion auf die Notwendigkeit der intensiven Aktion zwischen Eltern und Kind aufmerksam gemacht werden. Es soll erreicht werden, dass Eltern sich wieder mehr mit ihren Kindern beschäftigen, damit eine gute Bindung zum Kind entwickelt werden kann.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit sechs witzigen Motiven verschiedene Werbematerialien, darunter Plakate, Postkarten und Bierdeckel, bedruckt. Zusätzlich gibt es u.a. Anregungen über eine kleine Infobroschüre mit Spiel- und Bastelideen und ein kleines Frage-Antwort-Spiel als Alternative zum Smartphone.

Die witzigen Motive, die verschiedene Alltagsszenen zeigen, sind selbsterklärend und haben bereits in der Vorbereitung der Aktion ein großes Interesse geweckt und für viel Gesprächsstoff gesorgt. Gestaltet wurden die Motive von der Cartoonistin Renate Alf. Erstmals eingesetzt wurden die Karikaturen der Kampagne 2018 von der Städtereion Aachen, mit deren Zustimmung der Rhein-Kreis Neuss diese übernehmen durfte.

Ein Antrag auf Förderung von Initialprojekten in der Kinder- und Jugendhilfe 2019 aus Mitteln des Landschaftsverbandes wurde bewilligt, sodass die Aktion mit 4.000,00 € gefördert wird.

Über verschiedene Kooperationspartner (Schulen, Kindergärten, Familienzentren, Frühe Hilfen, Jugendeinrichtungen, Familienbildungsträger, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte sowie Gastronomiebetriebe) sollen die Materialien möglichst breit gestreut werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aktion „Sprich mit mir – Familienzeit statt Handyzeit“ zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3481/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.2

Familienfest am 22.09.2019

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 22.09.2019, findet das achte Familienfest des Rhein-Kreises Neuss auf dem Dycker Feld in Jüchen statt.

Erstmalig hat der Landrat eine Mediaagentur, Frank Küpping aus Neuss, als Geschäftsbesorger mit der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Familienfestes beauftragt.

Als Anlage ist der Flyer mit den Programmpunkten und dem Lageplan beigelegt.

Die Verwaltung wird hierzu berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlage JHA 08.10.19 Lageplan Familienfest 2019

11:00 bis 11:45	Musikschule Rhein Kreis Neuss (RKN) Eröffnung
12:00 bis 12:15	Eröffnung durch den Landrat Hans-Jürgen Petraschke
12:15 bis 12:30	Musikschule Rhein Kreis Neuss
12:30 bis 13:00	Die Fug & Janina Show
13:00 bis 13:15	Fachsportschule Sascha de Vries
13:15 bis 13:45	Zauberer Mecki
13:45 bis 14:00	Dance for art
14:00 bis 14:15	Die Eisschwestern
14:15 bis 14:30	Fachsportschule Sascha de Vries
14:30 bis 15:00	Zauberer Mecki
15:00 bis 15:30	Ingas Garten Kinderlieder-Show
15:30 bis 16:00	Die Fug & Janina Show
16:30 bis 17:30	Kindertheater: Pippi feiert Geburtstag

11:00 bis 11:45	Band on the rise
11:45 bis 12:00	tamilisch/deutscher Freundeskreis
12:00 bis 12:30	Musikschule pro musika
12:30 bis 13:00	Gesamtschule Jüchen Musikperformance
13:00 bis 13:30	Music Academy
13:30 bis 14:00	Musikschule RKN Bigband
14:00 bis 14:30	Musikschule RKN Rockband
14:30 bis 14:45	Die Eisschwestern
14:45 bis 15:30	Dycker Schloßgeister
15:30 bis 16:00	Zauberer Mecki
16:00 bis 16:30	Music Academy
16:30 bis 17:00	Ingas Garten Kinderlieder-Show
17:00 bis 17:30	Die Fug & Janina Show
17:30 bis 18:00	Band on the rise

11:00 bis 11:30	SG Neukrichen Hülchrath dance for fun 2 Gruppen a 15 Min
11:30 bis 12:00	SG Gierath Einradaufführung
12:00 bis 12:30	Dance 4 art
12:30 bis 13:00	SG RW Gierath Linedance der Country Ladies
13:00 bis 13:30	Projekt Die Sonne und wir
13:30 bis 14:00	Tanzgarde Norf
15:00 bis 15:15	Die Eisschwestern
15:15 bis 15:45	SG Gierath Einradaufführung

BÜHNE III Sport & Tanz

rhein
kreis
neuss

Die große Fug & Janina Show



Die Eisprinzessinnen

Kölner Spielecircus



Pippi feiert Geburtstag

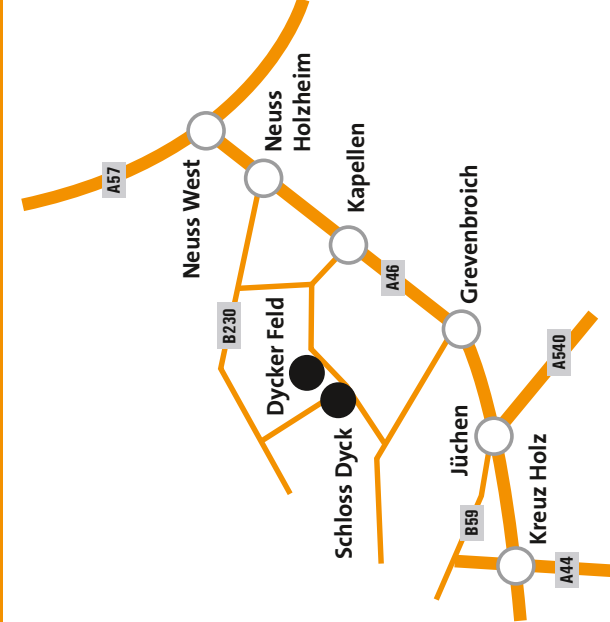
Ingas Garten

uvm.

familienfest

Sonntag, 22. September 2019 von 11 bis 18 Uhr.

BÜHNE II Musik



Das Dycker Feld / Schloss Dyck liegt im Einzugsgebiet der Städte Düsseldorf, Neuss, Mönchengladbach, Krefeld, Köln und Aachen und ist von der A 46 Neuss / Aachen über die Autobahnanschlussstelle Grevenbroich-Kapellen in wenigen Minuten zu erreichen.

Kostenlose Parkplätze sind vorhanden, eine Anreise mit dem Fahrrad wäre ratsam.

Adresse: Schloß Dyck, 41363 Jüchen

Alternative für Navigation: Dycker Straße, 41363 Jüchen

Veranstalter: Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Oberstr. 91, 41460 Neuss

Bühnenprogramm

BÜHNE I Hauptbühne

11:00 bis 11:45	Musikschule Rhein Kreis Neuss (RKN) Eröffnung
12:00 bis 12:15	Eröffnung durch den Landrat Hans-Jürgen Petraschke
12:15 bis 12:30	Musikschule Rhein Kreis Neuss
12:30 bis 13:00	Die Fug & Janina Show
13:00 bis 13:15	Fachsportschule Sascha de Vries
13:15 bis 13:45	Zauberer Mecki
13:45 bis 14:00	Dance for art
14:00 bis 14:15	Die Eisschwestern
14:15 bis 14:30	Fachsportschule Sascha de Vries
14:30 bis 15:00	Zauberer Mecki
15:00 bis 15:30	Ingas Garten Kinderlieder-Show
15:30 bis 16:00	Die Fug & Janina Show
16:30 bis 17:30	Kindertheater: Pippi feiert Geburtstag

Unsere Top-Acts auf dem Dycker Feld

Fug & Janina

aus dem ZDF-Kinderkanal, das Wittener Kindertheater mit „Pippi feiert Geburtstag“ und die Eisprinzessinnen.

rhein
kreis
neuss



familienfest

Sonntag, 22. September 2019 von 11 bis 18 Uhr.

Eintritt frei.

Partner des Rhein-Kreises Neuss:



Programmpunkte Familienfest Rhein-Kreis Neuss 2019

- Familienallee
- 1

Radfreunde Jüchen e.V.
Fahrradkarten und Touren anbieten und auf Laptop zeigen
- 2

Bürgerbus Jüchen e.V.
Infostand
- 3

Jugendamt Rhein-Kreis Neuss
Basteln von Buttons und Glückswürfeln
- 4

Medienangebot Jugendamt Rhein-Kreis Neuss
- 5

Kreativangebot Rhein-Kreis Neuss Jugendamt
- 6

Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. Fischeangeln und Kinderschminken
- 7

Stadt Meerbusch FB2, Soz. Hilfen Jugend Kreativangebot Baumwolltaschen bemalen
- 8

In Liebe gehüllt e.V.
Kinderbasteln
- 9

Christengemeinde Neuss
Büchertisch, Bibelquiz, heliumgefüllte Luftballons
- 11

hoch 3 Kletterturm, Segelboote, Infostand
- 12

EXPLORADO KINDERMUSEUM
Mitmachaktionen
- 13

Wild & Freizeitpark Klotten
Glücksrad, Maskottchen
- 14

Classic Days Oldtimer- und Motorsport GmbH
- 15

Grünes Klassenzimmer der Stiftung Schloß Dyck
- 16

Klasse Q2 Gymnasium Jüchen
- 17

Pfadfinder Bedburdyck und Messdiener Lagerfeuer mit kostenlosem Stockbrot
- 18

Wirtschaftsförderung RKN
- 19

Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten RKN
Glücksrad
- 20

Caritasverband Rhein-Kreis Neuss Schwangerschafts- und Erziehungsberatung, Mutter-Kind-Kur, Spielangebote
- 21

Technologiezentrum Glehn GmbH Beratung, Bildung und Teilhabe, Lebend-Kicker, uvm.
- 22 bis 29

Lebenshilfe Neuss GmbH Hüpfburg, Rollstuhlparcour, Spielfläche, Beratungsmobil
- 30

Musikschule Pro Musica e.V.

- 31

Dycker Schloßgeister Frauenchor
- 32

RKN Europabüro / Informationszentrum Mittlerer Niederrhein Europa-Glücksrad
- 33

Therapeutisches Reiten Jüchen Holzvoltigierpferd, Maltisch mit Papppferden
- 34

Gesamtschule Jüchen Musikperformance
- 35

Reit-, Fahr- und Voltigierverein PSF Gillbach e.V. Holzvoltigierpferd
- 36

Kreiswerke GV GmbH Infostand, Wasserbar, Kreativzelt
- 37

Türkisch Deutscher Freundeskreis in der Stadt Jüchen e.V.
- 38

Tamilisch Deutscher Freundeskreis Tamilische Kindertänze
- 39

Clemens Sels Museum Neuss Bonbondrehen
- 40

Music Academy Neuss Musikperformance
- 41

SeniorenPark Carpe Diem
- 42

Alzheimer Ges. RKN / Nordrhein e.V. Demenzparcours
- 48

Planwagenfahrten Ackergrund Planwagenfahrt
- 49

Stadt Jüchen Integrationsstelle Nähen von Barbiekleidern
- 131

Neanderthal Museum Herstellung von steinzeitlichem Schmuck
- Dorf der Begegnung
- 43

vdk Sozialverband Golfübungsplatz
- 44

Unicef Arbeitsgruppe Mönchengladbach Jutetaschen bemalen
- 45

GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH sportl. Mitmachaktionen für Kinder
- 46

Kommunales Integrationszentrum Infostand mit Beratung, Malecke, Spiele
- 47

Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. Varius Werkstätten GmbH
- 50

BUND Jüchen & BUND Spechte Jüchen

- Sicherheitsdorf
- 51

Johanniter Unfall Hilfe JUH RV Niederrhein Hüpfburg, Rettungswagen, Motorrad
- 52

DLRG Rhein-Kreis Neuss Infostand Schwimmausbildung, Entenangeln, Hochwasserboot, Taucher, LKW Einsatzfahrzeug
- 53

Verkehrswacht Rhein-Kreis Neuss e.V.
- 54

Rhein-Kreis Neuss Bußgeldstelle Messfahrzeug
- 55

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk OV Grevenbroich Einsatzfahrzeuge, Infostand
- 56

DRK Wasserwacht KV Neuss e.V. Entenangeln, Präsentation eines Tauchwagens
- 57

Kreispolizeibehörde Quiz, Fahrzeugausstellung, Streifenwagen, Krad, Kripo
- Energie- und Umweltdorf
- 59

RWE Power AG Erlebniswelt (Hüpfburg), Kinderschminken
- 60

Haus der Natur Biologische Station
- 61

Feuerwehr Gierath
- 62

RWE Power AG 55t Feuerwehrfahrzeug bis zu 90 Meter Höhe
- 63

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz Wissenswertes zum Thema Insektenschutz
- 64

RETERRA Service GmbH Kompostieranlage Korschenbroich Kresse-Pflanzaktion, Wertstoffprofis
- 65

Kamphausen & Zanders Fahrzeugausstellung mit Forstmaschinen, Kinderbaggern

- Gesundheitsdorf
- 66

medicoreha Dr. Welsink Rehabilitation GmbH Gleichgewichts- und Geschicklichkeitsparcour
- 67

Rhein-Kreis Neuss Zahnärztlicher Dienst Gesundheitsamt Thema Zahngesundheit
- 68

Aktion Luftballon e.V. Bogenschießen
- 69

Caritas Sozialdienste Fachambulanz Rauschparcour, Quizstand
- 70

Projekt Die Sonne und wir, UNI Köln
- 71

Alexius / Josef Krankenhaus Malen nach Zahlen
- 72

Lukaskrankenhaus Mitmachaktionen
- 73

Lautstark Praxis für Logopädie Pusteaktionen, Zungenakrobatik, Mundmotorik
- 74

Elterninitiative diabetischer Kinder u. Jugendlicher Aufklärung, Button-Basteln, Luftballons
- 75

AOK Rheinland Hamburg
- Sportdorf
- 81

NitroManiacs e.V. Modellbau im Maßstab 1:18 und 1:10 RC Offroad Buggys, Testfahrten
- 82

Tanzgarde des TSV Norf e.V. Gardetanz
- 83

SG RW Gierath
- 84

Dance 4 art Tanzvorführung

- 85

SG Gierath Förderverein Scorpions Basketball Mobiler Basketballkorb
- 86

BV Weckhoven 1927 e.V. Inklusion Fußball Showtraining und Football
- 87

Aero Club GV Neuss e.V. Ausstellung Segelflugzeug
- 88

SG Neukirchen Hülchrath Tanzvorführung
- 89

Turnklub Grevenbroich Trampolin, Kung Fu, Entspannung
- 90

Sascha de Vries Karate Fachsportschule Einblick ins Training, Verlosung
- 91

Sportgemeinschaft rot weiß Gierath Einradaufführung
- 92

green & gold Yogastudio Yoga für Kinder und Erwachsene
- 93

Sport für Alle Rheinland e.V. Fußball, Karate, Tanz
- Jugenddorf
- 96

ISR International School on the rhine
- 97

Ingas Garten Kinderlieder
- 98

Lebenshilfe Neuss GmbH Kinder- u. Jugendzentrum Heißer Draht, Kicker, Basteln

- 99

Rheinisches Landestheater Infostand
- 100

SV Bedburdyk Gierath
- 101

Rhein-Kreis Neuss Presseamt Faire T-Shirts, Taschen, Turnbeutel bemalen, Gewinnspiel
- 102

Malteser Hilfsdienst e.V. Neuss RTW-Präsentation & Erste Hilfe
- 103

Rudolf Steiner Schule, freie Waldorfschule MG Mitmachaktionen
- 104

NEWS 89,4
- 105

Musikschule Rhein-Kreis Neuss
- Landwirtschaftsdorf
- 111

Bauernhof Nilgen-Schmitz Ziegen zum Streicheln, Eis aus Ziegenmilch

- 112

Falknerei Brings Greifvögelpräsentation, Falknereigeräte
- 113

RGZV RasseGeflügelverein Glehn Tierpräsentation, Malen, Quiz, Eierlauf
- 114

Tiertafel Neuss e.V. Glücksrad und Tombola
- 115

Kreisjägerschaft Neuss rollende Waldschule
- 116

Kallen Obst Verkostung
- 117

Bioland Hof Hannen Infos eigene Produkte und der Bio-Region Niederrhein
- 118

Wasserschutzkooperation NE / MG
- 119

Die Futterboten-Spenden auf Achse Hundekuchen live backen

- 120

Bauernhofmetzgerei Kronenberg Hof Ausstellung von Kühen und Kälbern, Vorführung von Futtermitteln
- 121

Kreisbauernschaft NE - MG 2 Großmaschinen (Rübenroder und Rübenreiniger)
- 122

Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern e.V. Apfel- und Birnenverkostung
- 123

Kinderbauernhof Stadt Neuss Kinderanimation, Bastelangebot, Apfelsaft herstellen, Seile drehen
- 124

Möhren Humpesch Verkostung
- 125

Kreisfachgruppe Erwerbsgemüsebau f.d. RKN und MG Gemüseausstellung

Ohne Gewähr, Änderungen möglich



Sitzungsvorlage-Nr. 51/3483/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1**Antrag der Stadt Jüchen auf Projektförderung für die Einrichtung eines Temporären Bauspielplatzes in Jüchen-Hochneukirch****Sachverhalt:**

In Kooperation zwischen hoch3 –Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, der Stadt Jüchen und dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss soll am Wendehammer Mühlenstraße im Außengelände hinter Bahnhofstraße 13-15 ein Temporärer Bauspielplatz entstehen. Für einen begrenzten Zeitraum (von nach den Osterferien bis zu den Herbstferien, jeweils freitags von 16 -19 Uhr und samstags von 12 -15 Uhr) kann den Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren ein völlig anderer Erlebnis- und Wahrnehmungsbereich geboten werden, der in der Natur liegt. Das Konzept des Bauspielplatzes ist als Anlage beigefügt.

Die Gesamtkosten sind von der Stadt Jüchen mit 20.000 € berechnet worden.

Hierzu beantragt die Stadt eine Bezuschussung zu 90% (18.000 €) als Projektförderung nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.4.

Als Fördermaßnahmen werden hier zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und Projekte anerkannt, die eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit um die Bereiche schulbezogene Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Angebote, Medienerziehung, interkulturelle Arbeit oder Partizipation ergänzen und erweitern. Die Projekte sollten unter der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer so ausgerichtet werden, dass die Inhalte/Programme sich bei Erfolg und Bewährung in das kontinuierliche Programm übernehmen lassen.

Die Voraussetzung für eine Projektförderung gemäß Kreisjugendförderplan ist somit erfüllt.

Da zurzeit die immissionsrechtliche Prüfung des Vorhabens durchgeführt wird und noch nicht absehbar ist, wann mit der Einrichtung des Bauspielplatzes begonnen werden kann, beantragt die Stadt einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn.

Da der Rhein-Kreis Neuss in diesem Jahr einen höheren Zuschuss des Landes zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz erhalten hat, kann ein Betrag von 11.369,00 € hieraus bezahlt werden. Die restlichen Mittel in Höhe von 6.631,00 € stehen im Haushalt beim PSP Element Jugendarbeit zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

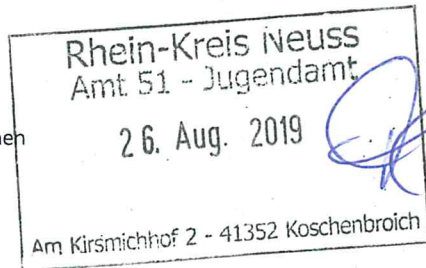
Die Stadt Jüchen erhält gemäß Position 6.2.4 des Jugendförderplanes zu den anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 20.000 € für die Einrichtung eines Temporären Bauspielplatz einen Zuschuss aus Mitteln des Landes von 18.000,00 €.

Aus Mitteln des Landes stehen hierfür 11.369,00 € zur Verfügung. Die restlichen Mittel in Höhe von 6.631,00 € werden aus dem PSP Element Jugendarbeit angewiesen.

Anlagen:

JHA 08.10.2019 Anlage Projekt Bauspielplatz Jüchen

Stadt Jüchen | Postfach 1101 | 41353 Jüchen
Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich



DER BÜRGERMEISTER
Amt für Schulen, Kultur
und Sport

20.08.2019

vorab per E-Mail: reinhard.giese@rhein-kreis-neuss.de

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in Marcel Schwarz	Gebäude / Raum Am Rathaus 5, 41363 Jüchen Raum: 107	Telefon / Fax / E-Mail 02165 915 4001 02165 915 1199 marcel.schwarz@juechen.de
--------------	--------------------------------------	--	--

Antrag auf Projektförderung gemäß Jugendförderplan
Projekt: Temporärer Bauspielplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kooperation zwischen hoch3 - Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, der Stadt Jüchen und Ihnen soll am Wendehammer Mühlenstraße im Außengelände hinter Bahnhofstraße 13-15 ein temporärer Bauspielplatz entstehen.

Gemäß dem als Anlage beigefügten Konzept übernimmt die Stadt Jüchen die Trägerschaft des Bauspielplatzes, die pädagogische Leitung liegt bei hoch3 - Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft.

Zurzeit erfolgt die immissionsrechtliche Prüfung des Vorhabens. Danach beabsichtige ich, eine politische Grundsatzbeschlussfassung herbeizuführen.

Für die Einrichtung des Bauspielplatzes, der voraussichtlich im April 2020 eröffnet werden soll, entstehen gemäß der als Anlage beigefügten Kalkulation Kosten in Höhe von insgesamt 20.000,- €.

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung des Bauspielplatzes mit 90 % der Projektkosten im Rahmen des Jugendförderplans.

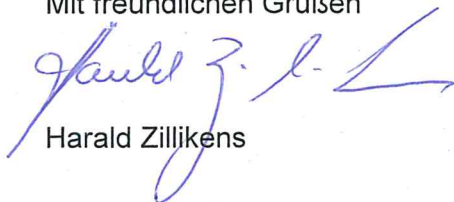
Weiterhin beantrage ich die Genehmigung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns.

Konto der Stadt Jüchen bei der Sparkasse Neuss
IBAN DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC WELADEDN
USTID DE119954310

Öffnungszeiten:
MO - FR 08:30 – 12:00
MO - MI 14:00 – 16:00
DO 14:00 – 18:00
Und nach Vereinbarung



Mit freundlichen Grüßen



Harald Zillikens

Anlagen:

Konzept des Bauspielplatzes
Kostenkalkulation

Konzept

Bauspielplatz
am Wendehammer
Mühlenstraße im
Außengelände hinter
Bahnhofstraße 13-15

Einleitung

Am Wendehammer Mühlenstraße befindet sich im ca. 375 m² großen Außengelände hinter Bahnhofstraße 13-15 der temporäre Bauspielplatz mit einem Bauwagen als Aufenthalts- und Gruppenraum.

Dieser stellt einen offenen, pädagogisch betreuten Spiel- und Lernort für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren dar. Durch vielfältige Angebote und eine unterstützende Begleitung innerhalb eines geschützten Raumes haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit individuell zu entwickeln.

Der Platz wird überwiegend von Kindern und Jugendlichen aus dem Siedlungsschwerpunkt Hochneukirch/Otzenrath genutzt.

Für die Kinder und Jugendlichen ist der Bauspielplatz ein wichtiger Teil ihres sozialen Netzes. Da aber auch Kinder und Jugendliche aus anderen Teilen der Stadt Jüchen die Angebote des Platzes nutzen sollen, dient dieser als Ort der Begegnung auch über soziale Abgrenzung hinweg.

Für einen begrenzten Zeitraum (von nach den Osterferien bis zu den Herbstferien) kann ein abwechslungsreicher Erlebnis- und Wahrnehmungsbereich geboten werden, der im Außengelände liegt und in dem nur Kinder und Jugendlichen etwas erleben und erreichen, die mit anderen Kindern und Jugendlichen kooperieren und sich absprechen.

Der Zugang zu den regelmäßigen wöchentlichen Angeboten wird in einer offenen Struktur von den pädagogischen Fachkräften (Honorarkräfte) bereitgestellt.

Ein Angebot ist geplant für jeweils freitags von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Der Bauspielplatz beruht auf einem erlebnispädagogischen Ansatz mit einem Schwerpunkt im handwerklichen Bereich.

Der Bauspielplatz ist ein Projekt der Stadt Jüchen in Kooperation mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und hoch3 - Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft.

Einrichtungsträger:

Stadt Jüchen
Amt für Schule, Kultur und Sport
Am Rathaus 5
41363 Jüchen
Tel.: 02165- 915 0
stadt@juechen.de

Pädagogische Leitung:

hoch3 - Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft

Zielgruppe

Die zentrale Zielgruppe stellen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 14 Jahren aus dem Siedlungsschwerpunkt Hochneukirch/Otzenrath dar. Jedoch sind auch alle anderen interessierten Besucherinnen und Besucher herzlich willkommen, an den offenen Angeboten des Bauspielplatzes teilzunehmen und je nach Motivation und Können mitzuwirken.

Arbeitsprinzipien

Grundlage der Arbeitsprinzipien ist der Jugendförderplan, der konzeptionelle Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und die Qualitätsstandards des Rhein-Kreises Neuss.

Die Kinder und Jugendlichen können bei allen Aktivitäten selbstständig über ihre Teilnahme und die Gestaltung derer entscheiden. Der Bauspielplatz bietet vielfältige Anregungen und Räume für freie Spiele, bei dem die Kinder und Jugendlichen u.a. ihre Umgebung mitgestalten und ihre Kreativität entdecken können.

Mit dem Bauspielplatz wird vom pädagogischen Fachpersonal ein Rahmen mit verschiedenen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung angeboten. Dabei ist der Bauspielplatz generell offen für alle Kinder, Jugendlichen und interessierte Erwachsene.

Über die kostenlosen, gemeinsamen Angebote und die darin eingebetteten Gespräche soll eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Kindern und Jugendlichen und dem pädagogischen Personal aufgebaut und vertieft werden.

Dabei stehen jedoch die Interessen und Ideen der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Durch Angebote, wie z.B. Hüttenbau und Werkangebote im Bauwagen, sowie die Nutzung von verschiedenen Materialien und Werkzeugen erwerben Kinder handwerkliches Geschick und Verständnis.

Leitende Prinzipien sind dabei die Einbindung in Entscheidungsprozesse, Entscheidungsfreiheit und Entfaltung der Fähigkeiten. Kinder bauen sich ihre Welt auf dem Bauspielplatz, lernen miteinander über praktische gemeinsame Arbeit grundlegende Formen des sozialen Handelns und erwerben Fähigkeiten, die über den Bauspielplatz hinaus sinnvoll und nützlich sind.

Im Bereich der Werkangebote können sich die Kinder gestalterisch unter der Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Fragen und unter pädagogischer Anleitung frei entfalten.

Hierbei können auch unkonventionelle Bautechniken entwickelt werden, die den Möbelbau für die entstehenden Hütten oder sogar für den Bauspielplatz selbst mit einschließen können.

Ziele

Folgende Ziele und Erfahrungen können Kindern und Jugendlichen auf dem Bauspielplatz geboten werden:

- Nur wenn ich selber etwas tue, verändere, repariere oder schaffe, dann ändert sich etwas (bin ich z.B. vor Regen geschützt).
- Viele Dinge lassen sich nur erreichen, wenn ich sie mit anderen gemeinsam anpacke.
- Die Kinder werden in ihrer Arbeit ernst genommen. Sie arbeiten mit richtigem Werkzeug und haben ein richtiges Ergebnis ihrer Arbeit.
- Die Kinder lernen ihre eigenen Fähigkeiten kennen. Wenn sie etwas erreichen möchten, und sich lange genug damit auseinander setzen, sich Beratung und Beistand, z.B. im Umgang mit Werkzeugen holen, sich mit anderen Kindern koordinieren, lassen sich auch größere Ziele erreichen.
- Die Kinder machen die Erfahrung, dass die Aktivitäten unabhängig von Geschlecht, nationaler Herkunft usw. sind.
- Die Kinder lernen andere Kinder kennen, mit denen sie sonst selten die Freizeit verbringen (z. B. Kinder mit Behinderungen, Kinder fremder nationaler oder sozialer Herkunft).

Ausstattung

Zur Ausstattung des Bauspielplatzes gehören neben dem Bauwagen ein Baubereich, der eingegrenzt ist, um die erforderlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten sowie eine Feuerstelle zum Grillen.

Der Bauwagen soll so ausgestaltet werden, dass grundsätzlich auch in den Wintermonaten eine Werkstatt durchgeführt werden könnte.

Die Sanitäranlagen in der Jugendeinrichtung in der Peter-Bamm-Halle können genutzt werden. Somit ist eine Ergänzung zu dem nicht vorhandenen Werkraum in der Einrichtung gewährleistet.

Kostenkalkulation Bauspielplatz

Bauwagen	3.000,00 €
Ausbau Bauwagen (Boden / Elektrik)	3.000,00 €
Anstrich Bauwagen	2.000,00 €
Grundreinigung Bauwagen	300,00 €
Zaun inkl. Tor	2.200,00 €
Elektrik (Gelände)	2.500,00 €
Wasseranschluss (Gelände)	1.000,00 €
Herrichtung Außengelände	1.000,00 €
Einrichtung Bauwagen (Werkbank, Mobiliar)	1.500,00 €
Material Bauwagen (Erstausstattung Verbrauchsmaterialien)	1.500,00 €
Feuerlöscher	500,00 €
Feuerstelle / Grillplatz	500,00 €
Anschaffung Grundkonstruktionsholz	500,00 €
Sonstiges / Unvorhergesehenes	500,00 €
Gesamt:	20.000,00 €

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3484/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.2

Ferienaktionen

Sachverhalt:

In diesem Jahr führte das Kreisjugendamt wieder zahlreiche Ferienaktionen durch. In Anlehnung an die erfolgreichen Aktion „Starke Kids“ wurde dieses Jahr das Thema „Starke Kids setzen sich ein“ aufgegriffen. In Kooperation mit Schule, Jugendeinrichtungen und Fachreferenten wurde die Maßnahme in Rommerskirchen-Frixheim mit über 100 Teilnehmern erfolgreich durchgeführt.

In den Herbstferien wird diese Aktion in Korschenbroich-Glehn stattfinden.

In der dritten Ferienwoche fand nach 10-jähriger Pause wieder einmal der sehr beliebte Bauspielplatz auf der Wiese am katholischen Jugendheim in Jüchen-Gierath mit 80 Kindern statt. Aufgrund der Bauarbeiten an und in der Grundschule in Stessen konnte das Kreisjugendamt dort nicht wie in den Vorjahren die Reihe „Starke Kids“ anbieten.

Außerdem wurde zum dritten Mal ein Bauspielplatz in Jüchen-Hochneukirch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Jüchen, der Jugendeinrichtung B@mm/Hoch3, der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen und der Varius Wohnstätte veranstaltet. Über eine Woche bauten über 130 Kinder im Schmölder-Park eine Budenstadt.

In der ersten Woche der Sommerferien fand in Kleinenbroich eine Ferienaktion in Zusammenarbeit mit dem Kath. Jugendzentrum „Basement“ und der Hauptschule Korschenbroich mit ca. 50 Teilnehmern statt. Unter dem Motto „Art Attack“ trafen sich die Jugendlichen in der Schule.

Des Weiteren erfolgte vom 22.07. bis 02.08. eine internationale Jugendbegegnung mit dem Partnerkreis Mikolow in Polen, die ebenfalls vom Kreisjugendamt durchgeführt wurde.

In Form eines Powerpoint Vortrages wird das Kreisjugendamt in der Sitzung die bereits durchgeführten Ferienmaßnahmen kurz erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3485/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.3**Schulwerkstatt****Sachverhalt:**

Die Schulwerkstatt wird vom Kolping Bildungswerk seit dem Jahr 2005 durchgeführt. Es richtet sich an Jugendliche, die ihr 10. Pflichtschuljahr noch nicht beendet haben und den Schulbesuch als Regelschule substantiell verweigern. Um diesen Jugendlichen zu helfen, ist im Einzelfall im Rahmen der Jugendsozialarbeit eine Beschulung außerhalb der Regelschule geboten. Der entsprechende Flyer ist als Anlage beigelegt.

Bisher wurde diese von der Stadt Neuss (4/5) und dem Landschaftsverband Rheinland (1/5) finanziert. Da in den letzten Jahren auch vermehrt Schüler/innen aus dem restlichen Kreisgebiet das Angebot wahrgenommen haben, wurde über eine andere Finanzierung diskutiert.

In der Jugend-Dezernenten-Konferenz am 21.08.2019 hat sich die Kreisgemeinschaft darauf verständigt, dass die 24 Plätze ab dem Schuljahr 2019 / 2020 nach den tatsächlichen Belegungen bezahlt werden. Das Kolping Bildungswerk arbeitet einen entsprechenden Vertrag aus, der von allen Kommunen unterschrieben wird.

Auf das Kreisjugendamt kommt für das Schuljahr 2019 / 2020 ein Betrag in Höhe von 22.680,- € für 3 Teilnehmerplätze zu. Da dies im Haushalt nicht geplant war, muss eine außerplanmäßige Ausgabe für ein neues Konto im PSP-Element 060.363.010 Jugendschutz beantragt werden.

Für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich die Kosten auf 7.560,- € und für das Haushaltsjahr 2020 auf 15.120,- €. Für die zukünftigen Schuljahre wird die Abrechnung stets nach den tatsächlichen Belegungen erfolgen.

Für das Haushaltsjahr 2019 müssen die Mittel aus dem Budget Jugendarbeit / Jugendschutz erwirtschaftet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag nach § 83 Abs. 2 GO der außerplanmäßigen Aufwendung zuzustimmen.

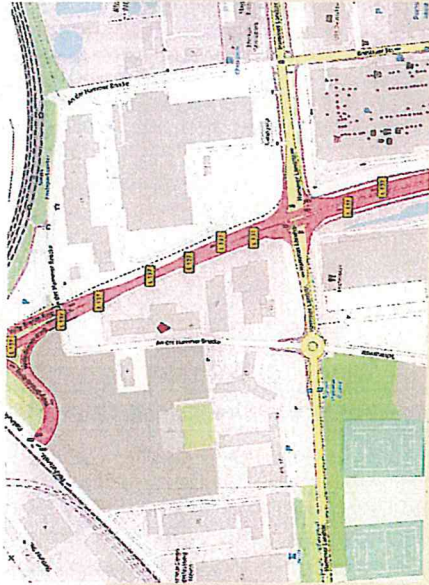
Anlagen:

JHA 08.10.2019 Anlage Flyer Schulwerkstatt



Deine Besonderheiten

- ☺ du suchst nach Stabilität und möchtest dein letztes Schuljahr vernünftig beenden
- ☺ du planst regelmäßig und pünktlich zur Schule zu gehen
- ☺ es hilft dir, wenn eine positive Einstellung zum Schulbesuch in der Klasse besteht
- ☺ mindestens eine berechenbare Bezugsperson wäre wichtig für dich
- ☺ gemeinsame Projektarbeiten und Gruppenausflüge interessieren dich
- ☺ du hast Interesse soziale Beziehungen in den Lerngruppen aufzubauen
- ☺ du möchtest gerne deine Konzentrationsfähigkeit, Teamarbeit, Selbstständigkeit ausbauen
- ☺ du hast Interesse den Schulabschluss nach Klasse 9 zu erlangen, hast aber in der Schule viel verpasst
- ☺ du erhältst Unterstützung durch andere Stellen



Busverbindungen

Buslinie 849 – Haltestelle „Kamilianerstraße“



Kolping-Bildungswerk

DIÖZESANVERBAND KÖLN E.V.

Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V.
Berufsförderungszentrum Neuss
Rheydter Straße 174
41464 Neuss

Ansprechpartner

Teamleitung:
Karina Murphy
Telefon: 02131/8808612
E-Mail: karina.murphy@kbw-neuss.de
Internet: www.kbw-neuss.de



Kolping-Bildungswerk
DIÖZESANVERBAND KÖLN E.V.



Schulwerkstatt

Für Jugendliche, die ihr 10. Pflichtschuljahr noch nicht beendet haben



Was bieten wir?

Die Schulwerkstatt des Kolping-Bildungswerks bietet euch die Möglichkeit, alternativ zur Regelklasse, das letzte Pflichtschuljahr in werkstattähnlicher Atmosphäre zu verbringen.

Als Schülerinnen und Schüler, die an der Schulwerkstatt teilnehmen, erhaltet ihr in Kleingruppen die Möglichkeit schulische Lücken zu schließen und euch auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorzubereiten.

Neben der Unterweisung in Deutsch, Mathe, Englisch erhaltet ihr die Möglichkeit, euch praktische Kenntnisse in den Arbeitsbereichen - Hauswirtschaft und Holz - anzueignen.

Über Praktika sollt ihr Einblicke in verschiedene Berufsbereiche und Arbeitsabläufe erhalten, vielleicht findet ihr etwas Passendes für euch.

Wir erwarten euch

Wie schaffen wir das?

Als Team der Schulwerkstatt decken wir alle genannten Bereiche ab.

- ✓ Wir bieten die Möglichkeit des Lernens innerhalb einer Gruppe.
- ✓ Wir nehmen uns Zeit um Wissenslücken in Einzelarbeit zu schließen.
- ✓ Wir haben ein Ohr für euch, wenn der Tag mal nicht so gut läuft, Eltern und/oder Freunde euch nerven und Dinge nicht so laufen wie sie sollen.
- ✓ Wir geben euch die Möglichkeit über die Arbeit in der Werkstatt Grundkenntnisse in den Fachbereichen Hauswirtschaft und Holz zu erlangen.
- ✓ Wir überlegen mit euch gemeinsam, welche Berufe euch interessieren könnten.
- ✓ Wir helfen euch bei der Suche nach einer interessanten Praktikumsstelle.
- ✓ Wir halten den Kontakt zu eurer Regelschule, zu euren Eltern, zu euren Betreuern und zur Berufsberatung.

Wir sind für euch da

Wie könnt ihr euch anmelden?

Eine Vermittlung in die Schulwerkstatt erfolgt über eure Regelschule.

Ihr könnt euch gerne selber bei uns melden, oder eure Eltern können mit uns Kontakt aufnehmen.

Wann geht's los?

Eure Teilnahme an der Schulwerkstatt beginnt immer nach den Sommerferien und dauert ein Schuljahr.

Bis zum Halbjahr ist euer Einstieg in die Schulwerkstatt möglich.

Wir freuen uns auf euch

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3486/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 7.1

Anfrage SPD Kreistagsfraktion zu den Auswirkungen der Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses seit dem 01.07.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2019 stellte die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage hinsichtlich der Auswirkungen der Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses seit dem 01.07.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss. Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Diese wird wie folgt beantwortet:

1. Zunächst wird mitgeteilt, dass das Kreisjugendamt auch im Bereich des Unterhaltsvorschlusses nur für die Städte Jüchen und Korschenbroich und für die Gemeinde Rommerskirchen zuständig ist. Somit kann die Anfrage nicht für das gesamte Kreisgebiet beantwortet werden.

Mehrkosten durch die Reform entstehen in absehbarer Zeit nicht. Es gibt einen geringen Mehraufwand bei der Fallaufnahme, da die Fälle die für die Übertragung auf das Land NRW qualifiziert sind, entsprechend aufbereitet werden müssen. Gleichzeitig findet jedoch eine Entlastung bei der Heranziehung statt, da diese dann durch das Land NRW erfolgt. Auf Grund der Vielzahl der beim Kreisjugendamt Neuss verbleibenden Fälle, wirkt sich dies jedoch personell nicht aus.

2. Der Haushalt wird durch die Neuregelung über die bisherige Planung hinaus nicht belastet.
3. Die sogenannten Altfälle verbleiben zur Heranziehung auch weiterhin beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Das Land NRW übernimmt lediglich Neufälle, die nach dem 01.07.2019 beantragt wurden und bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschlusssgesetz bezogen haben. Auch die Fälle, die nicht den engen Voraussetzungen und Vorgaben des Landes entsprechen, verbleiben zur Heranziehung beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss.

Im Wesentlichen werden nur solche Fälle übernommen, die aufgrund der Neuregelung neben der Heranziehung keine weitere Problematik wie Vaterschaftsfeststellung, Vater unbekannt und bereits bezogenen Unterhaltsvorschuss, mit sich bringen.

Für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bedeutet dies in Zahlen ausgedrückt, dass für den bisherigen Zeitraum 01.07.2019 – 30.08.2019 insgesamt 28 Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gestellt worden sind. Davon wurden 9 Fälle an das Land NRW abgegeben, die restlichen 19 Fälle verbleiben in der Heranziehung des Kreisjugendamtes Neuss. Der Zuständigkeitswechsel bringt lediglich eine Erleichterung bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen.

Mehrkosten wurden bereits durch die Reform zum 01.07.2017 verursacht. Diese wirken sich auf Grund der verlängerten Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, dementsprechend auch bis zum jetzigen Zeitpunkt und in die Zukunft hinein, auf den Haushalt aus.

Haushaltsjahr	Soll
2016	542.748, 12 €
2017	723.804, 64 €
2018	1.142.200,24 €

Endgültige Zahlen für das Haushaltsjahr 2019 liegen noch nicht vor.

Demnach kam es hier nach der Reform zum 01.07.2017 zu Mehrkosten i. H. v. 418.395,60 Euro.

Diese Mehrkosten wurden vom Rhein-Kreis Neuss, vom Land NRW und vom Bund getragen (Land 30 %, Bund 40% und Rhein-Kreis Neuss 30 %).

Das Land NRW und der Bund zahlten in 2017 für die Kosten des Unterhaltsvorschusses an den Rhein-Kreis Neuss 446.305,17 Euro. Im Jahr 2018 waren es 790.441,38 Euro.

2017:

Aufwand UVG	Erstattung Land NRW und Bund
723.804,64 €	446.305,17 €
277.499,47 €	

2018:

Aufwand UVG	Erstattung Land NRW und Bund
1.142.200,24 €	790.441,38 €
351.758,86 €	

Dies entspricht Mehrkosten im Jahr 2018 nach der vorherigen Reform von 74.259,39 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

20190911 Anfrage Sozialausschuss



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

28. August 2019

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11. September 2019:

Anfrage: Neuregelung beim Unterhaltsvorschuss – Auswirkungen auf den Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 11. September 2019:

Der Landtag NRW hat mit der Stimmmehrheit von CDU und FDP beschlossen, dass nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts für Kinder alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse und Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) seit dem 1. Juli 2019 die Abteilung UVK des Landesamtes für Finanzen zuständig ist.

1. Hat diese Reform des Unterhaltsvorschusses in NRW zu Mehrkosten beim Rhein-Kreis Neuss geführt?
2. In welcher Höhe wird der Haushalt des Rhein-Kreises Neuss über die Planungen hinaus durch diese Neuregelung des Landes NRW zusätzlich belastet?
3. Wie werden sogenannte "Altfälle" durch das Land NRW behandelt, die vor dem 1. Juli 2019 registriert worden sind?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Gez. Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr